

Zahl: 004/3/2023/Eb/St

Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2023

NIEDERSCHRIFT NR. 4/2023

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am Donnerstag, dem 14. Dezember 2023 im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBI.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel Müller

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard Nagelschmied

> 2. Vbgm.in Mag.a Claudia **Didl** GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**

GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte: Markus **Petritsch** Richard **Reiner**

Ing. Günther **Possegger**

Bettina **Egarter** Petra **Amenitsch** Matthias **Staber** Mag. Günther **Mitterer**

Maximilian **Hebenstreit** Ing. Stefan **Staber** Stefan **Schweiger** Werner **Jersche**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen

entschuldigten GV Anton Gasser:

GRin Heidi Pautsch

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR DI Gerald Aigner:

GR Kamillus Steiner

Das Ersatzmitglied für die aus beruflichen Gründen entschuldigte GRin Dr.in Helga **Schabus-Kavallar**:

GR Gerold Unterrieder

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigten GR Günther Strauss:

GR Ing. Franz Kump

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen

entschuldigten GR Peter Lassnig:

GR Georg Eder

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte GRⁱⁿ Christina **Graf**, BEd:

GRⁱⁿ Klaudia **Grafenau**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigten GR David **Campidell:**

GRin Anna Fechtig

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler** Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Jaqueline Stupnig, BA

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2023 um 18.00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 06.12.2023, Zahl 004/3/2023/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil:

- 1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2023
- 2. Berichte Bürgermeister
- 3. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **23.11.2023** Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 23.11.2023 enthalten sind.

Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

4. Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am 23.11.2023 – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 23.11.2023 enthalten sind

<u>Berichterstatter</u>: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch

5. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **27.11.2023** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 27.11.2023 enthalten sind, mit **Ausnahme** des unter TOP 6 zu behandelnden Tagesordnungspunktes "Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 2023"

<u>Berichterstatter</u>: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Umwidmungen 2023 – Behandlung der 2023 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes
 Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard

Nagelschmied

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
1a/23	503/2	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca. 743
1b/23	503/2	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Carport	ca. 358
2a/23	520	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 125
2b/23	520	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand	ca. 223
2c/23	520	Kamering (75205)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	ca. 99
3/23	785 810	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland- Photovoltaikanlage	ca. 6063
4a/23	359	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 200
4b/23	359	Paternion (75210)	Bauland - Wohngebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	ca. 200
5/23	129/18	Paternion (75210)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 68
6/23	.101 2/2	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Modellflugplatz	ca. 5.443
7/23	1868 1869	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	Grünland - Photovoltaikanlage	ca. 31.344
8a/23	98/1	Rubland (75212)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 83
8b/23	714/2	Rubland (75212)	Bauland – Dorfgebiet	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	ca. 128
8c/23	98/1	Rubland (75212)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	Grünland - Garten	ca. 276
9a/23	100	Rubland (75212)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	Bauland – Dorfgebiet	ca. 800
9b/23	100	Rubland (75212)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	Grünland - Garten	ca. 867
9c/23	100 98/1	Rubland (75212)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz, Waldschutzabstand	ca. 2.015

10a/23	508/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 89
10b/23	508/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Wohngebiet	Grünland – Nebengebäude	ca. 76
11a/23	778/1	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 268
11b/23	.128 778/1	Kreuzen (75207)	Bauland – Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche	ca. 256
11c/23	852/5	Kreuzen (75207)	Bauland – Dorfgebiet	Ersichtlichmachungen – Landstraße – Bestand	ca. 12
12a/23	183 186/1	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 3.108
12b/23	22 21/1	Rubland (75212)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche, Ödland	ca. 3.108

- 7. **KEM –** Klima Energiemodellregion **Weiterführung** des Projektes **bis 2026**<u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister Manuel Müller
- 8. **Schwimmbad** Paternion Franz Konrad, "Konrad Bistro" Änderung des bestehenden Pachtvertrages

 <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller
- 9. **Richtlinie** zur Förderung von **Alternativenergien Berichterstatterin: Vbgm.** in **Mag.** a **Claudia Didl**
- 10. **Richtlinie** zur Förderung der Ortsbildpflege **Fassadensanierung**<u>Berichterstatterin:</u> **Vbgm.**ⁱⁿ **Mag.**^a **Claudia Didl**
- 11. **Flurbereinigung Feffernitz** Ausscheiden der Parzellen **1802/3 und 1843/2** KG Feistritz/Drau aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
- 12. **Freiwillige Feuerwehr Feistritz/Drau Ankauf** Tanklöschfahrzeug **TLFA 2000 -** Investitions- und Finanzierungsplan **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
- 13. Ausbau und Sanierung **Gemeindestraßen 2024** Investitions- und Finanzierungsplan **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**
- 14. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2024
 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
- 15. Haushaltsjahr 2024 Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
- 16. Feststellung des **Stellenplanes** für das Haushaltsjahr **2024 Berichterstatter:** Bürgermeister Manuel Müller
- 17. **Verstärkung** der **liquiden Mittel** für das Haushaltsjahr 2024 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

- 18. Beschlussfassung über den **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2024**Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
- 19. **Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung -** Haushaltsjahre 2024 bis 2028

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

- 20. Wirtschaftshof Winterdienst Bereitschaftspauschale neu Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
- 21. **Dringlichkeitsantrag** gemäß §42 der K-AGO i.d.g.F. "**Resolution an die Bundesregierung**: Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand" wurde nach Zuerkennung der Dringlichkeit als TOP 21 aufgenommen
- **II Vertraulicher Teil:**
- 22. Finanzverwalter Nachbesetzung

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

23. **Meldeamts- und Standesamtsleitung –** Nachbesetzung **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

- I. Öffentlicher Teil
- 1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 4/2023

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat, **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2023 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Georg Eder** und **GR Werner Jersche** zu bestimmen.

2. Berichte Bürgermeister

<u>Finanzsituation in Österreich – Gemeinden, Länder und Bund</u>

Bürgermeister Manuel Müller gibt einen allgemeinen Überblick über die Finanzausgleichsverhandlungen, die zwischen Bund und Ländern geführt wurden. Diese Verhandlungen sind nicht zu Gunsten der Gemeinden geführt worden, da es bis dato keinen angemessenen Ausgleich für die gestiegenen Kosten gibt.

Ortsdurchfahrt Feistritz/Drau

Nach Maßgabe bzw. Vorgabe des Landes wurde vom Gemeindevorstand eine Machbarkeitsstudie über die Verkehrsplanung im Ortskern Feistritz/Drau in Auftrag gegeben. Diese Studie soll aufzeigen, wie die Verkehrssituation (Häufigkeit und Anzahl der Fahrzeuge) im Ortskern ist, Grundlage dafür sind die gemessenen Verkehrsströme im Juni 2023 und wie sie entwickelt bzw. verbessert werden kann. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen dann den Verantwortlichen beim Land Kärnten als Entscheidungsgrundlage dienen, um weitere Umsetzungsmaßnahmen setzen zu können. Weiters muss erwähnt werden, dass es sich hier um eine Landesstraße handelt, die Gemeinde sich aber einerseits auf Aufforderung des Landes hin und andererseits auch im Interesse der Gemeinde daran beteiligt. Diese Machbarkeitsstudie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie man den (Schwer-) verkehr aus dem Ortskern durch eventuelle Umfahrungen umleiten kann.

Kanal und Oberflächenwasserversickerung Nikelsdorf

In der Ortschaft Nikelsdorf entspricht der bestehende Kanal nicht zur Gänze dem Ausmaß und dem Maßstab wie es in anderen Bereichen der Gemeinde der Fall ist. In diesem Gemeindebereich weist der Untergrund wenig sickerfähiges Material zur Oberflächenwasserweiterleitung auf. Weiters ist eine Kamerabefahrung sowie eine Evaluierung der Einleitungsmenge notwendig, da derzeit in ein Kanalsystem eingeleitet wird, dass nicht dem Umfang der Einleitung entspricht, dem es entsprechen sollte.

Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz

Die Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz hat eine hohe Landesauszeichnung – den Goldenen Löwen – erhalten. Diese Auszeichnung bekommt man, wenn man drei Jahre lang ein hohes Bewertungsergebnis erzielt. Somit gehören sie zu den besten Sieben des ganzen Landes.

Ein Ort wird zum Kunstwerk

Der Hutclub Paternion hat das ehemalige Fleischerei Müller Gebäude in Paternion zu einem Kunstwerk umgewandelt. In den Fenstern des Gebäudes wurden Kunstobjekte von heimischen KünstlerInnen, SchülerInnen und Kindergartenkindern ausgestellt sowie Kunstwerke von Privatpersonen zur Verfügung gestellt. Über dieses außerordentliche Projekt berichtete auch der ORF ausführlich.

3. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 23.11.2023 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 23.11.2023 enthalten sind.

<u>Berichterstatter</u>: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 23.11.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2023
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO 1998, LGBI. Nr. 66/1998, idgF. Prüfungszeitraum vom 22.09.2023 bis 23.11.2023

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands **einstimmig,** den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 22.09.2023 bis 23.11.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

- 3. Überprüfung der Marktgemeinde Infrastruktur KG
- 4. Allfälliges
- 4. Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am 23.11.2023 Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 23.11.2023 enthalten sind.

 Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch

Der Sport- und Kulturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Markus Petritsch am 23.11.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2023
- 2. Behandlung der bis 30.09.2023 eingebrachten Subventionsanträge für die Vereinsförderung

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands **einstimmig**, über die eingebrachten Subventionsansuchen im Block abzustimmen und die ordentlichen Subventionen für das Jahr 2023 in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Rapid Feffernitz			
Fußball Grundförderung (=Mannschaften U9,			
U10, U11, U12, U15 sowie Kampf- und			
Reservemannschaft, die rein Rapid		1 400 00	
Feffernitz zugehörig sind) ½ Grundförderung (=Mannschaft U17,	7 Mannsch. x 200,00	1.400,00	
bei der eine Spielgemeinschaft mit dem		100.00	
SV Rothenthurn eingegangen wurde)	1 Mannsch. x 100,00	100,00	
Jugendförderung (=Mannschaften U9,			
U10, U11, U12 und U15, die rein Rapid Feffernitz zugehörig ist)	5 Mannsch. x 100,00	500,00	
½ Jugendförderung (Mannschaft U17,	5 Hamisem x 100/00	300,00	
bei der eine Spielgemeinschaft mit dem SV Rothenthurn eingegangen wurde)	1 Mannsch. x 50,00	50,00	
	Triamisen x 30,00	30,00	
Jugendförderung (Bambini-Gruppe)		100,00	2.150,00
Schachklub Rapid Feffernitz			
Grundförderung		200,00	
Jugendförderung		400,00	600,00
Calcabillate Sainteite (Dunca			
Schachklub Feistritz/Drau Grundförderung		200,00	
Jugendförderung		400,00	
Mannschaftsmeistertitel Sonderförderung (Alpen-Adria-Turnier)	1 Meistertitel á 100,00	100,00 200,00	900,00
Soliderforderung (Albeit Adrid Turmer)		200,00	300,00
TC Feffernitz-Mühlboden			
Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Jugenarorderung		200,00	400,00
TC Feistritz/Drau			
Grundförderung		200,00	400.00
Jugendförderung		200,00	400,00
TC Rapid Feffernitz			
Grundförderung		200,00	
Jugendförderung Mannschaftsmeistertitel	1 Meistertitel á 100,00	200,00 100,00	500,00
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,	,
Eisschützenverein Raika			
Feffernitz/Lach Grundförderung			200,00
Grandforderang			200,00
Pensionistenverband Österreich,			
Ortsgruppe Feffernitz – Eis- und Stocksport			
Grundförderung			200,00
			-
Drautaler Dance Company			200 25
Grundförderung			200,00

Modellfluggruppe Feistritz/Drau		
Grundförderung	200,00	
Jugendförderung	200,00	400,00
Ciaman and the St. Saintaite / Duran		
Singgemeinschaft Feistritz/Drau		220.00
Grundförderung		220,00
Singgemeinschaft Kamering		
Grundförderung		220,00
Österr. Alpenverein –		
Ortsgr. Unteres Drautal		
Grundförderung		200,00
Fire Devils Pobersach		
Grundförderung		220,00
Grandforderung		220,00
Die Kinderfreunde –		
OG Marktgemeinde Paternion		
Grundförderung	200,00	400.00
Jugendförderung	200,00	400,00
Kreuzen aktiv		
Grundförderung		200,00
Doubromoineshaft Ehonyvald		
Dorfgemeinschaft Ebenwald Grundförderung	200,00	
Sonderförderung (Flurreinigung)	50,00	250,00
Sometrorderang (Francemigang)	30,00	250,00
Rubländer Dorfgemeinschaft		
Grundförderung	200,00	
Sonderförderung (Flurreinigung)	50,00	250,00
MGV Paternion		
Grundförderung		220,00
Gemeindemusikkapelle		
Paternion-Feistritz/Drau		
Grundförderung	220,00	
Jugendförderung	400,00	620,00
	·	•
Oldtimer- und Youngtimer-Club		
Feistritz/Drau		200.00
Grundförderung		200,00
Hutclub Paternion		
Grundförderung		220,00
Zechgemeinschaft Feistritz/Drau		
Grundförderung		220,00
		•

DAMAAM Grundförderung		220,00
Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung		200,00
Schwimmverein Paternion Grundförderung Jugendförderung	200,00	500,00
Gesamtsumme der Förderungen:	333/33	10.310,00

3. Allfälliges

Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die 5. am 27.11.2023 -Behandlung der Anträge des Sitzuna Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung Infrastrukturausschusses am 27.11.2023 enthalten sind, mit Ausnahme der unter TOP 6 zu behandelnden "Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 2023" Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vbgm. Diethard Nagelschmied am 27.11.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2023
- 2. Umwidmungen 2023

Dieser Beratungsgegenstand wird unter Top 6 gesondert behandelt.

6. Umwidmungen 2023 – Behandlung der 2023 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes

<u>Berichterstatter</u>: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
1a/23	503/2	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forst-wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca. 743
1b/23	503/2	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forst-wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Carport	ca. 358

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig,** dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von Werner Jersche, **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**



BAUAMT

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller T 04245 2888 21 F 04245 2888 40 E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2023/Ing.Mü Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023, Zahl: 610-2/2023/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

- 1a/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 503/2, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 743 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)
- 1b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 503/2, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 358 m² von derzeit Grünland Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Carport (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

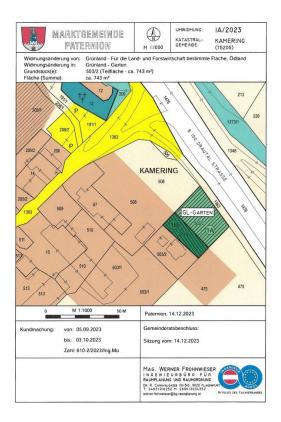
§ 2 Inkrafttreten

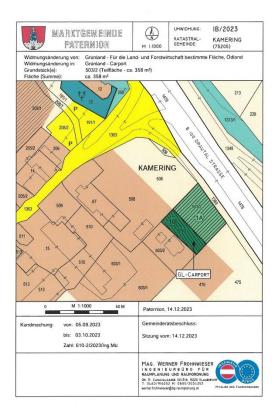
Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller Bürgermeister

Anlage:

Planliche Darstellung





Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
2a/23	520	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 125
2b/23	520	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand	ca. 223
2c/23	520	Kamering (75205)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca. 99

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form, im Falle einer positiven Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Geologie und Gewässermonitoring, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form, im Falle einer positiven Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Geologie und Gewässermonitoring, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller T 04245 2888 21 F 04245 2888 40 E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2023/Ing.Mü

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023, Zahl: 610-2/2023/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß \S 13 in Verbindung mit \S 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

- 2a/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 520, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 125 m² von derzeit Grünland Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
- 2b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 520, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 223 m² von derzeit Grünland Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz Waldschutzabstand (§ 27 K-ROG 2021)
- 2c/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 520, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 99 m² von derzeit Bauland Dorfgebiet in Grünland Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

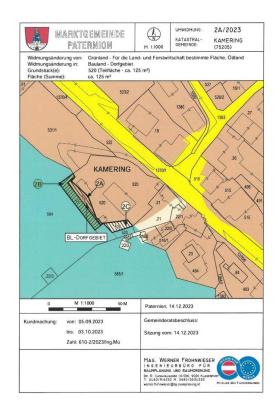
§ 2 Inkrafttreten

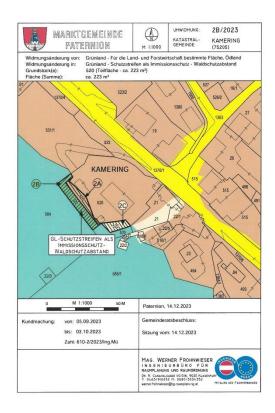
Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

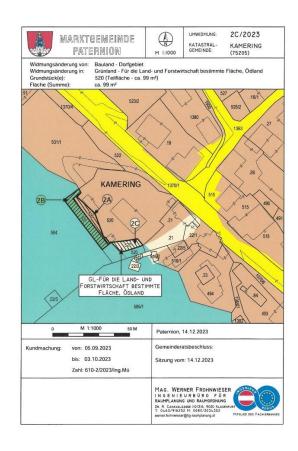
Manuel Müller Bürgermeister

Anlage:

Planliche Darstellung







Nr.	Grundstück:	Katastral-	Derzeitige	Beantragte	Fläche
		gemeinde:	Widmung:	Widmung:	(in m ²)
3/23	785	Kamering	Grünland-Für die	Grünland -	ca.
	810	(75205)	Land- und Fors-	Photovoltaikanlage	6.063
		,	twirtschaft bestimmte	_	
			Fläche; Ödland		

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig,** dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **negativ** zu beurteilen sowie **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **negativ** zu beurteilen sowie **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **negativ** zu beurteilen sowie **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
4a/23	359	Paternion (75210)	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 200
4b/23	359	Paternion (75210)	Bauland – Wohngebiet	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 200

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig,** dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung auf Grund des Rückzuges der Grundstückseigentümerin nicht zu beschließen und **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig,** an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung auf Grund des Rückzuges der Grundstückseigentümerin nicht zu beschließen und **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung auf Grund des Rückzuges der Grundstückseigentümerin nicht zu beschließen und **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
5/23	129/18	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forst-	Bauland – Wohngebiet	ca. 68
			wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland		

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller T 04245 2888 21 F 04245 2888 40 E peter,mueller@ktn.qde.at

Unser Zeichen 610-2/2023/Ing.Mü

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023, Zahl: 610-2/2023/Ing.Mü, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

5/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 129/18, KG Paternion (75210), im Ausmaß von ca. 68 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)

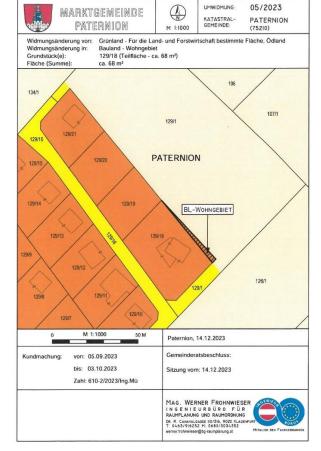
(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller Bürgermeister

Anlage: Planliche Darstellung



Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
6/23	.101 2/2	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Modellflugplatz	ca. 5.443

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **negativ** zu beurteilen sowie **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig,** an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **negativ** zu beurteilen sowie **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

GR Mag. Günther Mitterer erklärt sich zum Umwidmungspunkt 6/23 für befangen. Er verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung sowie an der Beschlussfassung nicht teil. In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Mag. Günther Mitterer, **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **negativ** zu beurteilen sowie **keine** entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
7/23	1868	Feistritz/Drau	Grünland – Für die	Grünland –	ca.
	1869	(75201)	Land- und Forst-	Photovoltaikanlage	31.344
			wirtschaft bestimmte		
			Fläche, Ödland		

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig,** dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form bis zur neuen Photovoltaikanlagen-Verordnung **zurückzustellen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig,** an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form bis zur neuen Photovoltaikanlagen-Verordnung **zurückzustellen.**

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form bis zur neuen Photovoltaikanlagen-Verordnung **zurückzustellen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	_	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
8a/23	98/1	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 83

8b/23	714/2	Rubland (75212)	Bauland - Dorfgebiet	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	ca. 128
8c/23	98/1	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	ca. 276

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller T 04245 2888 21 F 04245 2888 40 E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2023/Ing.Mü

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023, Zahl: 610-2/2023/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

8a/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 98/1, KG Rubland (75212), im Ausmaß von ca. 83 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

8b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 714/2, KG Rubland (75212), im Ausmaß von ca. 128 m² von derzeit Bauland - Dorfgebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

8c/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 98/1, KG Rubland (75212), im Ausmaß von ca. 276 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil

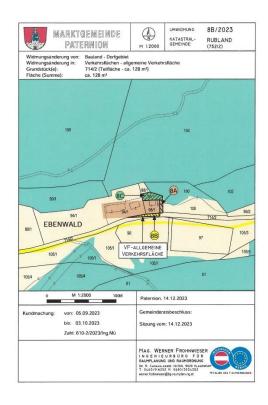
§ 2 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller Bürgermeister

Anlage: Planliche Darstellung







Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
9a/23	100	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland- Dorfgebiet	ca. 589
9b/23	100	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garten	ca. 633
9c/23	100 98/1	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz, Waldschutzabstand	ca. 2.015

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **positiv** zu beurteilen sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

Im Zuge des Infrastrukturausschusses wurde aufgrund der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung diskutiert, ob entlang des öffentlichen Weges an der Südseite der Parzelle ein 5m breiter Streifen als Grünland bestehen bleiben soll. Da dies noch mit dem Raumplaner Mag. Werner Frohnwieser rechtlich abzuklären war, wurde der Umwidmungspunkt in der vorliegenden Form beschlossen.

Vbgm. Diethard Nagelschmied erläutert, dass nach Rücksprache mit Mag. Frohnwieser eine Verschiebung der Widmung, ohne zusätzliche Kundmachung, nicht möglich ist, jedoch eine reduzierte Beschlussfassung durchgeführt werden kann.

In Abänderung zur Beschlussfassung des Infrastrukturausschusses beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die vorliegende Widmung, um einen Grünstreifen im Ausmaß von 5m zu reduzieren und die Umwidmung in der vorliegenden Form **positiv** zu beurteilen sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Gemeindevorstand, aber abweichend zur Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die vorliegende Widmung, um einen Grünstreifen im Ausmaß von 5m zu reduzieren und die Umwidmung in der vorliegenden Form **positiv** zu beurteilen sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**



BAUAMT

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller T 04245 2888 21 F 04245 2888 40 E neter mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2023/Ing.Mü Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023, Zahl: 610-2/2023/Ing.Nü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

9a/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 100, KG Rubland (75212), im Ausmaß von ca. 589 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

9b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 100, KG Rubland (75212), im Ausmaß von ca. 633 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

9c/2023 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 98/1 und 100, KG Rubland (75212), im Gesamtausmaß von ca. 2.015 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

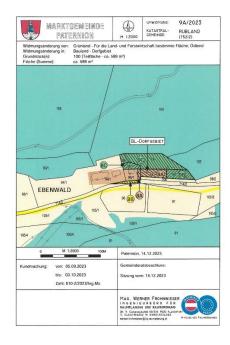
§ 2

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller

surgermeister

Anlage: Planliche Darstellung







Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
10a/23	508/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 89
10b/23	508/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Wohngebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 76

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

GV Alfred Urban erklärt sich zu den Umwidmungspunkten 10a/23 und 10b/23 für befangen. Er verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung sowie an der Beschlussfassung nicht teil. In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GV Alfred Urban, einstimmig, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen sowie nachstehende Verordnung zu erlassen:



BAUAMT

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller T 04245 2888 21 F 04245 2888 40 E peter,mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2023/Ing.Mü

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023, Zahl: 610-2/2023/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesreglerung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß \S 13 in Verbindung mit \S 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

10a/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 508/1, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 89 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)

10b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 508/3, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 76 m² von derzeit Bauland - Wohngebiet in Grünland -Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)

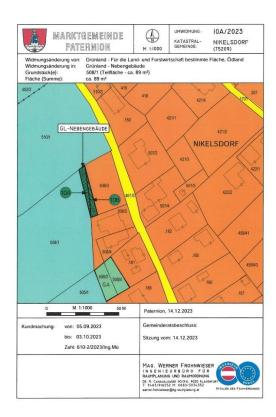
(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil

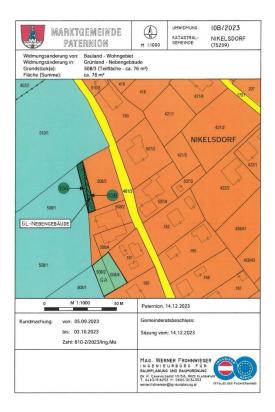
§ 2 Inkrafttreter

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller

Anlage: Planliche Darstellung





Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
11a/23	778/1	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 268
11b/23	.128 778/1	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche	ca. 256
11c/23	852/5	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand	ca. 12

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig,** dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form bis zum Erhalt eines neuen positiven Gutachtens **zurückzustellen.**

<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u>

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig,** an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form bis zum Erhalt eines neuen positiven Gutachtens **zurückzustellen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form bis zum Erhalt eines neuen positiven Gutachtens **zurückzustellen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
12a/23	183 186/1	Rubland 75212	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 3.108
12b/23	22 21/1	Rubland 75212	Bauland-Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 3.108

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig,** dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **ohne Bebauungsverpflichtung zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **ohne Bebauungsverpflichtung zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung zu **erlassen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **ohne Bebauungsverpflichtung zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller T 04245 2888 21 F 04245 2888 40 E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2023/Ing.Mü Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023, Zahl: 610-2/2023/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

12a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 183 und 186/1, KG Rubland (75212), im Gesamtausmaß von ca. 3.108 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

12b/2023 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 21/1 und 22, KG Rubland (75212), im Gesamtausmaß von ca. 3.108 m² von derzeit Bauland - Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)

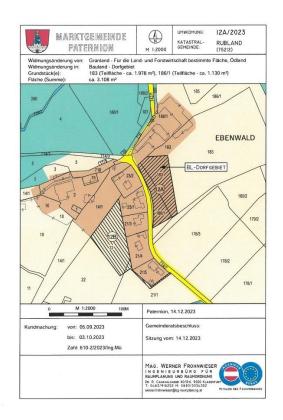
(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

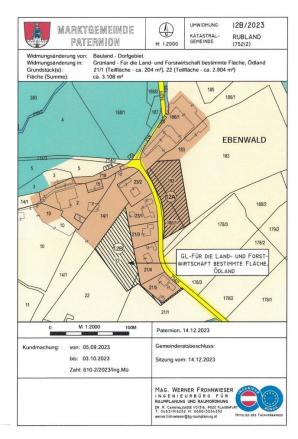
§ 2 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller Bürgermeister

Anlage: Planliche Darstellung





7. KEM – Klima – Energiemodellregion – Weiterführung des Projektes bis 2026 <u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2017 der Klima- und Energie-Modellregion Unteres Drautal (KEM) der auch die Gemeinden Ferndorf, Stockenboi, Weißenstein und Fresach angehören, beigetreten. Dieses Programm wurde vorerst für drei Jahre beschlossen und mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020 um weitere drei Jahre verlängert. Somit ist der Weiterführungsantrag für die KEM zu stellen und ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss von den beteiligten Gemeinden zu fassen, das Projekt um weitere drei Jahre, somit bis 31.12.2026 fortzuführen.

Gleichzeitig ist eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Personal- und Sachleistungen zu beschließen. Der Kofinanzierungsanteil wird wieder 25 % der Gesamtleistungen betragen, aufgeschlüsselt für die einzelnen Gemeinden nach aktueller Bevölkerungszahl. Bisher waren rund EUR 7.000,00 pro Jahr aufzuwenden.

Weiters müssen die geplanten Bonusmaßnahmen beschlossen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** das Projekt Klima- und Energie-Modellregion Unteres Drautal (KEM) für weitere drei Jahre, somit bis 2026, mitzutragen und die Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Personal- und Sachleistungen abzugeben und die finanziellen Mittel beizutragen, sowie nachstehende Bonusmaßnahmen durchzuführen:

- Ausweitung der Umsetzung von PV-Anlage auf kommunalen Gebäuden wie zB. Götz Stadl, Volksschule Feistritz Eins oder weitere. Priorisierung der Umsetzung nach erhobener Potenzialanalyse und Verwirklichung mindestens eines Objektes in der Weiterführungsphase zwei.
- Erneuerbare Energiegemeinschaft: Umsetzung einer Energiegemeinschaft in der Gemeindegebiet Paternion/Feistritz. Nach Realisierung der Pilotstudie in der

- Weiterführungsphase eins wird die Umsetzung der EG in der Weiterführungsphase zwei erfolgen.
- Umsetzung einer Mobilitätsmaßnahme mit dem Aspekt des Mobilitätsmanagements: Errichtung eines Mobilitätspunktes an einer öffentlich zugänglichen Stelle in Kooperation mit dem Mobilitätsbüro Paternion (e-Ladesäulen inklusive Radabstellplätzen).

8. Schwimmbad Paternion – Franz Konrad, "Konrad Bistro" - Änderung des bestehenden Pachtvertrages Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Herr Franz Konrad, "Konrad Bistro", Münzweg 48/1, 950 Villach ist seit 1.5.2023 Pächter des im Gemeindeschwimmbad Paternion befindlichen Espressos. Im Pachtvertrag wurde unter anderem unter § 4 Abs. a) ein Pachtzins in Höhe von 8 % des vom Pächter im gepachteten Betrieb erzielten umsatzsteuerbaren Umsatzes festgelegt.

Herr Konrad führt das Bistro bis auf Weiteres als Ganzjahresbetrieb und hat die Öffnungszeiten derzeit von Donnerstag bis Samstag von 16 Uhr bis 21 Uhr und an Sonntagen von 12 Uhr bis 21 Uhr festgelegt. Zusätzlich ist es möglich, ein Lieferservice in Anspruch zu nehmen.

Da die Gäste und somit der Umsatz außerhalb der Sommersaison geringer sind, ist Herr Konrad mit der Bitte an die Marktgemeinde Paternion herangetreten, den Pachtzins in dieser Zeit zu reduzieren.

Vorgeschlagen wird, § 4 Abs. a) erster Satz des Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Paternion und Herrn Franz Konrad, "Konrad Bistro" wie folgt abzuändern:

"Als Pachtzins des vom Pächter im gepachteten Betrieb erzielten umsatzsteuerbaren Umsatzes werden jährlich für die Monate **Juni bis einschließlich September 8 %** und für die Monate **Oktober bis einschließlich Mai 6 %** festgelegt."

Die Höhe des Pachtzinses von 6 % entspricht auch den Pachtverträgen, die die Marktgemeinde Paternion für die gemeindeeigenen Veranstaltungshäuser Götz Stadel, Gemeinschaftshaus und Freizeitzentrum vorsieht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** den Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Paternion als Verpächterin und Herrn Franz Konrad, "Konrad Bistro", Münzweg 48/1, 9500 Villach, als Pächter unter § 4 Abs. a) erster Satz wie folgt abzuändern:

"Als Pachtzins des vom Pächter im gepachteten Betrieb erzielten umsatzsteuerbaren Umsatzes werden jährlich für die Monate **Juni bis einschließlich September 8 %** und für die Monate **Oktober bis einschließlich Mai 6 %** festgelegt.

9. Richtlinie zur Förderung von Alternativenergien Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Claudia Didl

Die Marktgemeinde Paternion fördert nach Maßgabe der Richtlinie und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne Rechtsanspruch, die Errichtung von Anlagen betreffend Alternativenergien bzw. den Anschluss an das Fernwärmenetz.

Die Förderung besteht schon seit mehreren Jahren und es wurden die Kriterien vereinheitlicht. Bei der Abrechnung ist bei Balkonkraftwerken der Fall aufgetreten, dass teilweise die Förderung der Marktgemeinde Paternion mehr als 50 % der Gesamtsumme ausgemacht hat. Entsprechend wurde eine Deckelung mit max. 10% der Investitionssumme eingefügt. Zusätzlich werden nun auch Speicher ab 3 kW mit einem Pauschalbetrag von EUR 300,00 gefördert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Bettina Egarter, **einstimmig**, nachstehende Richtlinie zu beschließen:

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON ALTERNATIVENERGIEN

§ 1 Grundsätze

Die Marktgemeinde Paternion fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne Rechtsanspruch, die Errichtung von Anlagen betreffend Alternativenergien bzw. den Anschluss an das Fernwärmenetz.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderaktion erstreckt sich auf alle Gebäude im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion, mit Ausnahme jener Bauwerke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen.
- (2) Antragsteller ist der Grundstückseigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage (§ 3 Abs. 1), der mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion gemeldet ist, wobei nur ein Antrag je Anlage gestellt werden kann.
- (3) Fördervoraussetzung ist die ordnungsgemäße bauchrechtliche Bewilligung bzw. erfolgte Mitteilung nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 hinsichtlich der Errichtung von Anlagen betreffend Alternativenergien sowie der Anschluss an die Fernwärme.

§ 3 Förderungswürdige Maßnahmen

- (1) Förderungswürdige Maßnahmen sind:
 - Pelletsanlagen, Hackschnitzelanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Balkonkraftwerke, Photovoltaik-Speicheranlagen ab 3 kW, Holzvergaseranlagen und der Anschluss an das Fernwärmenetz.
- (2) Die Förderung kombinierter Maßnahmen (z.B. Photovoltaikanlage inkl. Speicher) wird je Maßnahme einmal gewährt.
- (3) Allfällige Erweiterungen entsprechender Anlagen können nur einmal pro Kalenderjahr angesucht werden und werden nur entsprechend der Erweiterung gefördert.

§ 4 Art, Höhe und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Höhe der Auszahlung beträgt **10% der Rechnungssumme, jedoch maximal EUR 300,00** pro Maßnahme und muss durch saldierte Rechnungen nachgewiesen werden.
- (2) Die vorgelegten Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages nicht älter als ein Jahr sein.
- (3) Der Förderungsbetrag wird erst nach gänzlichem Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Konto, mit dem die Zahlungen überwiesen wurden.
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

§ 5 Antrag und Erledigung

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Marktgemeinde Paternion, Verwaltung, mittels Formulars zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.
- (2) Der Förderungswerber bekommt den in § 4 zitierten Förderungsbetrag auf sein von ihm angegebenes Bankkonto überwiesen.
- (3) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderzweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Pflichten der Förderungswerbers

(1) Der Förderwerber muss sich schriftlich mit den Bedingungen und den Auflagen sowie mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch die Marktgemeinde Paternion einverstanden erklären.

§ 7 Widerruf der Förderung

Die Förderung kann von der Marktgemeinde Paternion sofort widerrufen werden, wenn

- a) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen auf Auflagen (§ 5 Abs. 3) nicht eingehalten wurden,
- b) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat und
- c) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Anträge mit Rechnungen, welche im Jahr 2023 ausgestellt wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt.

10. Richtlinie zur Förderung der Ortsbildpflege - Fassadensanierung Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Claudia Didl

Die Marktgemeinde Paternion fördert nach Maßgabe der Richtlinie und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne Rechtsanspruch, die Verschönerung des Ortsbildes durch Gewährung eines finanziellen Zuschusses zu den Färbelungskosten von Hausfassaden als auch den Errichtungskosten für die Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS).

Die Förderung besteht schon seit mehreren Jahren und es wurden die Kriterien vereinheitlicht und das Anbringen von Wärmedämmverbundsystemen hinzugefügt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** nachstehende Richtlinie zu beschließen:

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ORTSBILDPFLEGE – FASSADENSANIERUNG

§ 1 Grundsätze

Die Marktgemeinde Paternion fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne Rechtsanspruch, die Verschönerung des Ortsbildes durch Gewährung eines finanziellen Zuschusses zu den Färbelungskosten von Hausfassaden als auch den Errichtungskosten für die Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS).

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderaktion erstreckt sich auf alle Gebäude im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion, mit Ausnahme jener Bauwerke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen.
- (2) Antragsteller ist der Grundstückseigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage (§ 3 Abs. 1), wobei nur ein Antrag je Anlage gestellt werden kann.
- (3) Fördervoraussetzung ist die ordnungsgemäß erfolgte Mitteilung erfolgte Mitteilung nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 hinsichtlich der Herstellung des Anstriches von Außenwänden bzw. der Untersicht von Gebäuden sowie das Verwenden einer gegebenenfalls von der Baubehörde (Bürgermeister) bestimmten Farbe.

§ 3 Förderungswürdige Maßnahmen

- (1) Im Rahmen der Förderungsgrundsätze (§ 1) werden solche Objekte gefördert, für die, berechnet von der Antragstellung, vor mindestens 20 Jahren eine Benützungsbewilligung erteilt wurde bzw. die Fertigstellungsmeldung erfolgte.
- (2) Die Förderungsmaßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die fachgerechte Färbelung (auch Edelputz) von für die Öffentlichkeit einsehbaren Fassaden sowie die Errichtung bzw. Instandhaltung von Wärmedämmverbundsystemen.

§ 4 Art, Höhe und Auszahlung der Förderung

- (1) Für die **Färbelung von Gebäudefassaden** wird eine Förderung von **EUR 1,50 pro m²** gewährt, jedoch höchstens 10% der tatsächlich aufgewendeten und durch saldierte Rechnungen nachgewiesenen Färbelungskosten.
- (2) Für die Anbringung von **Wärmedämmverbundsystemen** wird eine Förderung von **EUR 1,50 pro m²** gewährt, jedoch höchstens 10% der tatsächlich aufgewendeten und durch saldierte Rechnungen nachgewiesenen Kosten.
- (3) Es wird nur jeweils eine der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Förderungen je Förderungsobjekt gewährt.
- (4) Die vorgelegten Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages nicht älter als ein Jahr sein.
- (5) Der Förderungsbetrag wird erst nach gänzlichem Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Konto, mit dem die Zahlungen überwiesen wurden.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

§ 5 Antrag und Erledigung

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Marktgemeinde Paternion, Verwaltung, mittels Formulars zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.
- (2) Der Förderungswerber bekommt den in § 4 zitierten Förderungsbetrag auf sein von ihm angegebenes Bankkonto überwiesen.
- (3) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderzweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Pflichten der Förderungswerbers

(1) Der Förderwerber muss sich schriftlich mit den Bedingungen und den Auflagen sowie mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch die Marktgemeinde Paternion einverstanden erklären.

§ 7 Widerruf der Förderung

Die Förderung kann von der Marktgemeinde Paternion sofort widerrufen werden, wenn

- a) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen auf Auflagen (§ 5 Abs. 3) nicht eingehalten wurden,
- b) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat und
- c) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (3) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (4) Anträge mit Rechnungen, welche im Jahr 2023 ausgestellt wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt.

11. Flurbereinigung Feffernitz – Ausscheiden der Parzellen 1802/3 und 1843/2 KG Feistritz/Drau aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In Feffernitz hat in den letzten Jahren ein Flurbereinigungsverfahren mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, stattgefunden. Die letzten Verhandlungen wurden durchgeführt und eine endgültige Lösung erzielt. Im Flurbereinigungsverfahren wurde vorab die Dorfstraße sowie der Zubringer entlang des Kreuzenbaches zur Drau dem Bestand angepasst. Bei dieser Anpassung hat die Marktgemeinde Paternion bereits 575 m² in das öffentliche Gut übernommen. Innerhalb der Flurbereinigung sind die Wegparzellen 1802/3 und 1843/2, der KG Feistritz/Drau, mit insgesamt 1348 m² welche nach der Flurbereinigung nicht mehr benötigt werden, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und der Gemeingebrauch ist aufzuheben.

Die Differenz aus den aufgelassenen Flächen und jenen bereits ins öffentliche Gut übernommenen Straßenbereinigung im Ausmaß von 773 m² wird den Beteiligten im Verfahren von der Marktgemeinde Paternion zu einem Kaufpreis von EUR 4,50 pro m² abgegolten. Dies wird im Bescheid der Agrarbehörde entsprechend verankert sein. Die Wege der Marktgemeinde Paternion werden im Flurbereinigungsverfahren aufgelöst. Dies entspricht einer Fläche von 773 m². Diese Fläche wird den Beteiligten aliquot zugeteilt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Markus Petritsch, **einstimmig,** die Parzellen 1802/3 und 1843/2, der KG 75201 Feistritz an der Drau, mit insgesamt 1348 m², welche nach der Flurbereinigung nicht mehr benötigt werden, aus dem <u>öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben,</u> sowie die Abgeltung der Grundflächen im Ausmaß von 773 m² an die Verfahrensbeteiligten zum Preis von EUR 4,50 durchzuführen.



12. Freiwillige Feuerwehr Feistritz/Drau - Ankauf Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 - Investitions- und Finanzierungsplan Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF., dürfen Investitionen nur in Auftrag gegeben oder in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen eingegangen sind oder deren rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist sowie im Fall der Genehmigungspflicht des investiven Einzelvorhabens die erforderliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 K-AGO vorliegt.

Weiters ist gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 K-GHG die Veranschlagung als Investition nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen Mittelverwendungen durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind und weiters die Erfordernisse des § 17 Ab. 1 bis 3 K-GHG, über die Erstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen, erfüllt sind.

Die Umsetzung des-Vorhabens "Ankauf Tanklöschfahrzeug TLFA 2000" erfolgt gemäß folgendem Investitions- und Finanzierungsplan:

Bezirk: Villach-Land

Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

Tanklöschfahrzeug Feuerwehr Feistritz/Drau

Vorgesehene Laufzeit:

2024 bis 2024

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsvorhaben:	Tanklöschfahrzeug TLFA 2000	
vorgesehene Laufzeit:	2024 bis 2024	
Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K- GHG:	Einjähriges investives Einzelvorhaben	
GR-Beschluss:	14.12.2023	
VRV-Ansatz:	1630	
Investitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG:	1FEUW01	
Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme (Jahre)	10	

Textliche Projektbeschreibung*:

Erläuterungen zum Vorhaben:

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2022 und der Auftragsbestätigung vom 12.12.2022 wird für die Feuerwehr Feistritz/Drau ein Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 zum Preis von EUR 370.803,60 angekauft.

Die allgemeine wirtschaftliche Situation und die damit einhergehende Störungen in der gesamten Wertschöpfungs- und Produktionskette erfordern eine außerordentliche Preisanpassung in den bestehenden Rahmenvereinbarungen zur "Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen".

Somit wurde eine außerordentliche Preisanpassung in Höhe von 8,4 % für den feuerwehrtechnischen Aufbau gemäß Leistungsverzeichnis der Ausschreibung mit einer Festpreisbindung vereinbart, womit die Gesamtkosten für dieses Tanklöschfahrzeug nunmehr ca. **EUR 415.000,--** (brutto) betragen. Dieser Investitionsbetrag wird im Budget 2024 berücksichtigt.

Vom Kärntner Landesfeuerwehrverband liegt für dieses Tanklöschfahrzeug bereits eine Förderzusage in Höhe von EUR 185.700,-- vor.

Abzüglich dieser Förderung vom KLFV ist somit für die Marktgemeinde Paternion ein verbleibender Restbetrag von EUR 229.300,-- zu finanzieren, welcher durch einen Zuschuss der operativen Gebarung erfolgt.

A) Mittelverwendungen* Feuerwehrdrehleiter 2024 Gesamtbetrag Baukosten Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 415 Außenanlagen Anschlusskosten Sonstige Mittelverwendungen Planungsleistungen Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen) Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen) Summe: 415 415 B) Mittelaufbringungen* Feuerwehrdrehleiter Kapitaltransferzahlung Landesfeuerwehrverband (KLFV) Bedarfszuweisungsmittel Land (i.R.) Rücklagenentnahme Allgemeine Rücklage Zuschuss der operativen Gebarung (aus Vorjahren) 186 100 129 C) Folgekostenberechnung *** Fixkosten p.a. Absetzung für Abnutzung (AfA) Anmerkungen Afa beginnend mit 2024, 10 Jahre 100 41.600 Variable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. 1.000 Summe Folgekosten p.a.: 44.600 Folgeeinnahmen: Leistungserlöse – Mieteinnahmen Zuschüsse Bund Abschreibung Investitionszuschüsse Folgekostenabgang p.a.: 44.600 Textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung: * in EUR gem. Finanzierungshaushalt ** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen *** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen; Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

Investitions- und Finanzierungsplan

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** vorstehenden Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

13. Ausbau und Sanierung Gemeindestraßen 2024 – Investitions- und Finanzierungsplan Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF., dürfen Investitionen nur in Auftrag gegeben oder in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen eingegangen sind oder deren rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist sowie im Fall der Genehmigungspflicht des investiven Einzelvorhabens die erforderliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 K-AGO vorliegt.

Weiters ist gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 K-GHG die Veranschlagung als Investition nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen Mittelverwendungen durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind und weiters die Erfordernisse des § 17 Ab. 1 bis 3 K-GHG, über die Erstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen, erfüllt sind.

Die Umsetzung des-Vorhabens "Ausbau und Sanierung von Gemeindestraße 2024" erfolgt gemäß folgendem Investitions- und Finanzierungsplan:

Gemeinde:	Marktgemeinde Paternion			
Bezirk:	Villach-Land			

Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

Ausbau u. Sanierung Gde. Straßen 2024

Vorgesehene Laufzeit:

2024 bis 2024

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsvorhaben:	Ausbau u. Sanierung Gemein- destraßen 2024	
vorgesehene Laufzeit:	2024 bis 2024	
Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K- GHG:	Einjähriges investives Einzelvorhaben	
GR-Beschluss:	14.12.2023	
/RV-Ansatz:	6126	
nvestitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG:	1STR005	
Nutzungsdauer ab Inbetrieb- nahme (Jahre)	33	

Textliche Projektbeschreibung*:

Erläuterungen zum Vorhaben:

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2023, TOP 8, wurde die Vergabe der Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten 2023 und 2024 einstimmig beschlossen und es wurde dieser Jahresauftrag an die Firma Swietelsky Bauges.m.b.H. vergeben.

Im Zuge dieses Jahresauftrages ist der Ausbau der Straßenaufschließungen beim Baulandmodell in Feistritz/Drau in Höhe von ca. EUR 120.000,-- notwendig.

Des weiteren soll der Kraswaldweg mit einer Investitionssumme von EUR 130.000,— asphaltiert werden und auch bei der Rubländerstraße sind Sanierungsarbeiten in Höhe von EUR 100.000,— vorgesehen, wobei für die Sanierung der Rubländerstraße eine Landesförderung von 40 % lukriert werden soll.

DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	20
Gemeindestraßen – Erweiterungen (Erschließungen)	250	250					
Gemeindestraßen – Sanierungen	100	100					
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							-
Gemeindebeitrag		-					
Fahrzeug		1					_
		-					
		1					
Summe:	350	350					
elaufbringungen*							
	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	20
Vermögensveräußerungen							
Rücklagenentnahme Allgemeine Rücklage.							
Schuldaufnahmen (Darlehen)							
Bedarfszuweisungen (a.R.)							
Bedarfszuweisungsmitel (i.R.)	150	150					
Bundesmittel (KIG 2023)							
Landesmittel Abteilung 10	40	40					
Zuschuss der operativen Gebarung (aus Vorjahren)	160	160					
Summe:	350	350		-	-	-	
Absetzung für Abnutzung (AfA) Darlehensdienst Zinsen	10.600 0	Anmerkungen Afa 33 Jahre					
Versicherung	0	-					
Σ							
Σ riable Kosten p.a.							
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten	0						
Σ riable Kosten p.a.	0						
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	0						
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten	0						
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ							
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	0						
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.:							
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ		z.B. Mieteinnah	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.:		z.B. Mieteinnahr	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: igeeinnahmen: Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahi	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Igeeinnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund	0	z.B. Mieteinnah	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Igeeinnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund	0	z.B. Mieteinnahr	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Igeeinnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre)	0	z.B. Mieteinnah	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: sigeeinnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre)	0	z.B. Mieteinnah	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Igeeinnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre) Σ Kostendeckung p.a.: 9.400	0	z.B. Mieteinnahr	men				
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Igeeinnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre) Σ Kostendeckung p.a.: 9.400	1,200						
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Summe Folgekosten p.a.: Igeelnnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung investitionszuschüsse (33 Jahre) Σ Kostendeckung p.a.: 9.400	1.200			lutzungsdauer vor	n 33 Jahren abgess	chrieben, daraus e	rrgibt sich
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Igeeinnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre) Σ Kostendeckung p.a.: 9.400	1.200			lutzungsdauer vor	n 33 Jahren abgesc	chrieben, daraus e	rrgibt sich
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Summe Folgekosten p.a.: Igeelnnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung investitionszuschüsse (33 Jahre) Σ Kostendeckung p.a.: 9.400	1.200			lutzungsdauer vor	n 33 Jahren abgesc	chrieben, daraus e	rrgibt sich.
Σ riable Kosten p.a. Betriebskosten durchschnittliche instandhaltungen p.a. Σ Summe Folgekosten p.a.: Summe Folgekosten p.a.: Igeelnnahmen: Leistungserlöse Zuschüsse Bund Abschreibung investitionszuschüsse (33 Jahre) Σ Kostendeckung p.a.: 9.400	1.200			lutzungsdauer vor	n 33 Jahren abgeso	chrieben, daraus e	rgibt sich

Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen
"Zielgrößen: Aufwendungen und Erräge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen:
Die Berechnung der Folgleschsten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnitsbetrachbnitg zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von Werner einstimmig, vorstehenden Investitions- und Jersche und Gerold Unterrieder, Finanzierungsplan zu beschließen.

Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe - Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2024 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Seit 1993 gewährt der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion gemeinsam mit der Raiffeisenbank Drautal eine Unterstützung für die örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, deren Betriebsstätte im Gemeindebereich liegt.

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion in Form von Zinsenzuschüssen wird mittels eines Gemeinderatsbeschlusses jährlich verlängert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, **einstimmig,** die Gewerbekreditaktion, gemäß den aktuell geltenden Förderrichtlinien, bis zum 31.12.2024 zu verlängern und dafür ein Gesamtförderungsvolumen von EUR 400.000,00 einzusetzen.

15. Haushaltsjahr 2024 – Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat hat letztmalig in der Sitzung am 15. Dezember 2022 gemäß dem Erlass der Kärntner Landesregierung vom 25. April 1993, Zahl: 3-Gem 575/1/1993, für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlage die Arbeits- und Gerätestunden festgesetzt.

Zu berücksichtigen sind die vorgegebenen Kalkulationsrichtlinien, die gestiegenen Lohnaufwendungen, die Veränderungen im Gehaltsschema und die tatsächlich registrierten Betriebskosten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Anna Fechtig, **einstimmig,** die Arbeits- und Gerätestunden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festzulegen, wobei sich gegenüber dem Jahr 2023 folgende Veränderungen ergeben haben:

1. ARBEITSSTUNDE - BAUHOF:

	Ermittlung It. K3 Blatt	2022	EUR 50,00/Std.
		2023	EUR 45,00/Std.
2.	UNIMOG – Baujahr 2014:	2023	EUR 45,50/Std. EUR 4,00/km EUR 43,00/Std. EUR 3,80/km
3.	FIAT Strada – Baujahr 2012:	2023	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km EUR 18,00/Std. EUR 0,55/km
4.	IVECO – Baujahr 2017:	2023	EUR 21,00/Std. EUR 0,65/km EUR 20,00 Std. EUR 0,60/km
5.	VW Polo - Baujahr 2011:	2023	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km EUR 18,00/Std. EUR 0,55/km
6.	TRAKTOR John Deere – Baujahr 2007:	2023	EUR 44,30/Std. EUR 4,00/km EUR 42,00/Std. EUR 3,80/km
7.	VW Caddy – Baujahr 2015:	2023	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km EUR 18,00/Std. EUR 0,55/km
8.	VW Caddy – Baujahr 2018:	2023	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km EUR 18,00/Std. EUR 0,55/km

9.	VW-Transporter (T6) - Baujahr 2017:		EUR 19,00/Std.
		2022	EUR 0,65/km
		2023	, ,
			EUR 0,55/km
10.	HAKO CITYMASTER - Baujahr 2015:		EUR 37,00/Std.
		2023	EUR 35,00/Std.
11.	HAKO CITYMASTER - Baujahr 2019:		EUR 37,00/Std.
		2023	EUR 35,00/Std.
12.	ICB-GRABENBAGGER – Baujahr 1994:		EUR 39,00/Std.
		2023	EUR 37,00/Std.
13.	STAPLER:		EUR 37,00/Std.
		2023	EUR 35,00/Std.
14.	HOLZBEARBEITUNGSMASCHINE:		EUR 7,00/Std.
		2023	EUR 6,50/Std.
15.	RASENMÄHER:		EUR 3,50/Std.
		2023	EUR 3,00/Std.
16.	SCHNEEFRÄSE:		EUR 16,00/Std.
		2023	EUR 15,00/Std.
17.	REINIGUNGSBESEN:		EUR 4,00/Std.
		2023	EUR 3,50/Std.
18.	SANDSTREUAUTOMAT:		EUR 5,00/Std.
		2023	EUR 4,50/Std.
19.	VIBROSTAMPFER (HUPFER):		EUR 3,50/Std.
		2023	EUR 3,00/Std.

16. Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024 <u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992, LGBI.Nr. 56/1992, idF. LGBI.Nr. 115/2021, hat der Gemeinderat den Stellenplan zu beschließen und es ist der Entwurf des Stellenplanes mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Landesregierung und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Begutachtung vorzulegen. Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG iVm der K-GMVZV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 23.11.2023 bestätigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** nachstehende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14.12.2023, Zahl: 011/2023/Kö, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner

Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß \S 5 Abs. 1 K- GBRPV 539 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan	Stellenplan nach K-GMG		
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte	
1	100,00%	В	VII	19	69	69,00	
2	100,00%	С	V	8	36	36,00	
3	100,00%	С	V	7	33	33,00	
4	100,00%			7	33	33,00	
5	52,50%	P4	III	2	18		
6	100,00%	В	VII	12	48	23,52	
7	100,00%	В	VII	12	48	48,00	
8	100,00%	С	V	8	36	36,00	
9	100,00%	D	IV	8	36	36,00	
10	100,00%	В	VII	12	48	48,00	
11	100,00%	С	V	8	36	36,00	
12	100,00%	С	V	7	33	33,00	
13	100,00%	В	VI	9	39	39,00	
14	100,00%	С	V	7	33	33,00	
15	14,00%	D	IV	5	27		
16	100,00%	P5	III	5	27		
17	23,00%	P5	III	2	18		
18	100,00%	С	V	8	36	19,80	
19	100,00%	K	-	10	42		

20	75,00%			8	36	
21	65,63%	P4	III	4	24	
22	50,00%	P5	III	2	18	
23	100,00%	P2	IV	7	33	
24	76,25%	P4	III	3	21	
25	50,00%	P4	III	2	18	
26	50,00%	P4	III	2	18	
27	50,00%	P4	III	2	18	
28	87,50%	P3	III	5	27	
29	100,00%	P1	V	8	36	
30	100,00%	P3	IV	7	33	
31	100,00%	P3	IV	6	30	
32	100,00%	P3	IV	6	30	
33	100,00%	P3	IV	6	30	
34	100,00%			3	21	
35	50,00%			3	21	
36	100,00%	P1	V	9	39	
37	100,00%	P3	IV	6	30	
38	100,00%	P3	IV	7	33	
39	100,00%	P3	IV	7	33	
40	100,00%	P2	IV	7	33	
					BRP-Summe	523,32

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2022, Zahl: 011/2022/Kö, außer Kraft.

17. Verstärkung der liquiden Mittel für das Haushaltsjahr 2024 <u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 37, Abs. 1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF., hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 "Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (2024: EUR 2.648.791,00) nicht übersteigen.

Seitens der Finanzverwaltung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen, dass im Jahr 2024 der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 500.000,00 in Anspruch genommen werden darf.

Kontokorrentrahmen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** dass im Haushaltsjahr 2024 bei Bedarf der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 500.000,00 in Anspruch genommen werden darf.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Finanzreferent, vom Gemeinderat ermächtigt, den Kassenkredit an den Bestbieter zu vergeben und den Kreditvertrag zu fertigen.

18. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

§ 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idgF. verpflichtet den Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Weiters werden im § 9 Abs. 1 bis 3 die Bestandteile des Voranschlages und die textlichen Erläuterungen geregelt und bilden in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 bis 3 die Grundlage für die Erstellung des Voranschlages.

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Der Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Paternion zeigt ein desaströses Bild, was aber zum Großteil auf externe, von der Gemeinde kaum zu beeinflussende, Faktoren zurückzuführen ist. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die Energie- und Lohnkostensteigerungen, die noch immer hohe Inflation und die enormen **Steigerungen im Bereich der Transferzahlungen von fast 17 % d.s. EUR 685.000,00**. Im Gegensatz dazu **sinken die Einnahmen aus den Bundesertragsanteilen um ca. EUR 40.000,00**.

Obwohl versucht wurde auf die wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen, war es daher nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zu erstellen. Natürlich trifft das Problem der Kostensteigerungen auch die Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung u. Abfallbeseitigung), weshalb hier schon in der Vergangenheit Vorsorge dahingehend getroffen wurde, dass die Gebühren schon an die zukünftigen Erfordernisse angepasst wurden, sodass für das nächste Haushaltsjahr durchwegs ausgeglichene Ergebnisse in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit budgetiert werden konnten.

Die Diskussion und Findung einer Strategie über die weitere Ausrichtung des Gemeindehaushaltes wird eine schwierige Aufgabe in den nächsten Jahren sein. Hier wiederum ist man abhängig vom Land Kärnten, da die gesetzlichen prozentuellen Mitfinanzierungen bei der Sozialhilfe, Gesundheit, Kindererziehung und im Schulbereich die Ausgaben weiter erhöhen werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Wie bereits erwähnt, hat sich die Finanzsituation der Marktgemeinde Paternion auf Grund der Kostensteigerungen in diversen Bereichen im Vergleich zum letzten Jahr nochmals deutlich verschärft und wird das Haushaltsjahr 2024 vor große finanzielle Herausforderungen stellen.

Fest steht, dass der überwiegende Teil der Kostenbasis der Gemeinden aus Fixkosten besteht. Diese Fixkosten werden, wie man nun deutlich feststellen kann, durch variable und nicht beeinflussbare Einnahmen finanziert. **Eine rasche Reduktion dieser Fixkosten ist schwer möglich.** Die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden ist ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der notwendigen Infrastruktur.

Diesbezüglich werden nun die wesentlichen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben näher erläutert:

Die mit großem Abstand wichtigste Einnahmenquelle der Marktgemeinde Paternion – nämlich die Bundesertragsanteile – wurden um ca. EUR 40.000,00 gekürzt und betragen somit nur mehr EUR 5.977.600,00, gemäß Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Für das Jahr 2024 wurden Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 650.000,00 zugesichert. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung von lediglich EUR 30.500,00. Von diesen Bedarfszuweisungsmitteln werden EUR 250.000,00 in der operativen Gebarung als Gemeindefinanzausgleich verwendet, somit verbleiben EUR 400.000,00 für investive Vorhaben, welche noch separat dargestellt werden.

Die gemeindeeigenen Abgaben wurden im Vergleich zu 2023 um EUR 40.000,00 höher veranschlagt. Insgesamt können somit Einnahmen aus den gemeindeeigenen Abgaben von ca. 2.085.000,00 erwartet werden, wobei hier die **Kommunalsteuer**, als größte gemeindeeigene Abgabe, in Höhe von **EUR 1.620.000,00** ausgewiesen ist. Die Einnahmen aus der Grundsteuer betragen ca. EUR 392.000,00, der Rest setzt sich aus Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnsitzabgabe, Ortstaxe, Verwaltungsabgaben etc. zusammen.

Bei den **Ausgaben** ist festzuhalten, dass die Kostensteigerungen der letzten beiden Jahre das Budget der Marktgemeinde Paternion enorm belasten.

Wie bereits erwähnt, belasten besonders die Ausgabensteigerungen im Bereich der Transferzahlungen an das Land das Budget 2024 am stärksten. So beträgt die **Erhöhung der Umlagenbelastung** die Summe von **ca. EUR 685.000,00**, was einer Steigerung von fast 17 % entspricht. Die **Umlagenbelastung** für das Voranschlagsjahr 2024 beträgt in absoluten Zahlen **ca. EUR 4.767.000,00**.

Erhöht wurden auch die Umlagen für den Schulgemeindeverband (EUR 12.500,00) und die der Verwaltungsgemeinschaft Villach (EUR 9.000,00), welche in Summe EUR 352.700,00 betragen. Eine weitere wesentliche Ausgabenposition stellen die **Personalkosten** dar, welche laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 20.10.2023, mit einer Erhöhung von 9,7 % zu kalkulieren sind. Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich daraus eine finanzielle Belastung von insgesamt **EUR 2.455.000,00**, wobei hier auch die ausgelagerten Versicherungen der Abfertigungen und die der Dienstjubiläen in der Höhe von EUR 73.500,00 enthalten sind.

Die Verfügungsmittel wurden, gemäß § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, mit einem Prozent der Summe des Abschnittes 92 "Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung, Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres budgetiert und betragen somit EUR 80.300,00.

Sehr positiv zu bewerten ist im Budget 2024 der Darlehensstand der Marktgemeinde Paternion, welcher durch die Darlehenstilgungen 2024 in Höhe von EUR 1.500,00, per 31.12.2024, nur mehr EUR 700,00 beträgt und die letzten Tilgungsraten für das Finanzierungsleasing der Straßenbeleuchtung, welche im Haushaltsjahr 2024 noch EUR 17.900,00 betragen. **Somit ist die Marktgemeinde Paternion mit Ablauf des Jahres 2025 schuldenfrei!!!**

Trotz dieser enormen Pflichtaufgaben wird es auch im kommenden Haushaltsjahr möglich sein, folgende **investive Projekte** zu realisieren:

Tanklöschfahrzeug Feuerwehr Feistritz/Drau

1630/0400	€ 415.000,00 1630/30322 Landesförderung KLFV		Landesförderung KLFV	€	185.700,00		
			1630/8611	BZ i.R.	€	100.000,00	
	1		1630/9100	Zuschuss operative Gebarung aus VJ.	€	129.300,00	
	€	415.000,00			€	415.000,00	
		Aufschlie	ßungen u. Sa	anierungen Gemeindestraßen 2024			
6126/0020	€	350.000,00	6126/3010	Landesmittel Abt.10	€	40.000,00	
			6126/8611	BZ i.R.	€	150.000,00	
			6126/9100	Zuschuss operative Gebarung aus VJ.	€	160.000,00	
	€ 350.000,00		€	350.000,00			
	Dachsanierung - Freizeitzentrum Feffernitz						
3802/0100	€	45.000,00	3802/9100	Zuschuss operative Gebarung aus VJ.	€	45.000,00	
0002/0100	€	45.000,00	0002/0100	Zacoriaco operativo Cobarang ado vo.	€	45.000,00	
		•			_		
		Elektroi	installation G	Semeinschaftshaus Feistritz/Drau			
38001/0100	€	50.000,00	38001/9100	Zuschuss operative Gebarung aus VJ.	€	50.000,00	
	€	50.000,00			€	50.000,00	
		Dachs	anioruna Eo	uerwehrrüsthaus Feistritz/Drau			
		Daciis	amerung re	uei weiii i ustiiaus i eistiitz/Diau			
1630/7860	€	90.000,00	1630/8611	BZ i.R.	€	50.000,00	
			1630/9100	Zuschuss operative Gebarung aus VJ.	€	40.000,00	
	€	90.000,00			€	90.000,00	

Wie aus der Aufstellung ersichtlich, wird der jeweilige Gemeindeanteil für das betreffende Projekt durch Bedarfszuweisungen (innerhalb des Rahmens), und durch Zuschüsse aus der operativen Gebarung aus Vorjahren finanziert.

Zusätzlich sind im **Vermögenshaushalt** (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, Abs. 3) noch folgende unbedingt notwendige "**Sonstige Investitionen**" in Höhe von **EUR 345.200,00** vorzusehen, die durch Rücklagenentnahmen von EUR 191.000,00, Wasseranschlussbeiträge von EUR 70.000,00, Kapitaltransfers KLFV von EUR 5.700,00, Erlöse aus Grundstücksverkäufen von EUR 10.000,00 und Zuführungen aus der operativen Gebarung (Konto 910) aus Vorjahren von EUR 65.900,00 finanziert werden.

Sonstige Investitionen:	Gemeindeamt – PC u. Büroausstattung Feuerwehren – Atemschutzgeräte u.		2.000,00
	Bekleidungen	EUR	20.400,00
	Musikschule – Drumset	EUR	7.800,00
	Gemeinschaftshaus - Vorplatzgestaltung	EUR	5.000,00
	Bäume und Blumenwiesen	EUR	3.000,00
	Verkehrsspiegel	EUR	1.500,00
	Spielgeräte	EUR	20.000,00
	Erweiterung Straßenbeleuchtung Bauhof – Heckenschere, Motorsense u.	EUR	15.000,00
	Aggregat	EUR	8.000,00

Gesamtinvestitionen	EUR	345.200.00
Diverse Grundankäufe	EUR	3.000,00
Abwasserbeseitigung - Fahrzeugankauf	EUR	46.500,00
Handwerkzeug	EUR	6.500,00
Wasserversorgung – Hilti u.		
Sanierung	EUR	200.000,00
Wasserversorgung – Erweiterung u.		
Schwimmbad – Bäume u. Kompressor	EUR	6.500,00

3. Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

3.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

Ergebnisvoranschlag Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt dargestellt:							
Erträge	€	13.089.800,00					
Aufwendungen	€	14.586.300,00					
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	191.100,00					
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	248.400,00					
Nettoergebnis nach Haushalts- rücklagen	€	- 1.553.800,00					

Finanzierungsvoranschlag								
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden								
in Summe wie f	olgt (dargestellt:						
Einzahlungen	€	13.178.300,00						
Auszahlungen	€	14.498.300,00						
Geldfluss der voranschlags-	£	- 1.320.000,00						
wirksamen Gebarung	ŧ	- 1.520.000,00						

Auswirkungen der Gebührenhaushalte auf den Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt:

Gebührenhaushalt	Ergebnisvoranschlag		Finanzi	Finanzierungsvoranschlag		
	Erträge	€	686.100,00	Einzahlungen	€	679.000,00
Betwiebe deu Wessenweuseung	Aufwendungen	€	721.000,00	Auszahlungen	€	478.700,00
Betriebe der Wasserversorgung 850000	Rückl.Entnahme	€	136.500,00	Einz.invest.Geb.	€	70.000,00
850000	Rückl.Zuführung	€	200.000,00	Ausz.invest.Geb.	€	206.500,00
	Abgang	€	- 98.400,00	Überschuss	€	63.800,00
	Erträge	€	1.119.900,00	Einzahlungen	€	1.119.900,00
Betriebe der Abwasser-	Aufwendungen	€	1.121.300,00	Auszahlungen	€	1.119.900,00
Beseitigung	Rückl.Entnahme	€	46.500,00	Einz.invest.Geb.	€	-
851000	Rück.Zuführung	€	900,00	Ausz.invest.Geb.	€	46.500,00
	Überschuss	€	44.200,00	Abgang	€	- 46.500,00
	Erträge	€	572.100,00	Einzahlungen	€	572.100,00
Basis had an Abfallactus shaft	Aufwendungen	€	532.800,00	Auszahlungen	€	532.800,00
Betriebe der Abfallwirtschaft 852000	Rückl.Entnahme	€	-			
852000	Rückl.Zuführung	€	35.000,00			
	Überschuss	€	4.300,00	Überschuss	€	39.300,00

3.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtung dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, EUR 1.095.400,00 betragen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** für das Haushaltsjahr 2024 folgende Voranschlagsverordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14.12.2023, Zahl 900/2023/Kö, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024) Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 13.089.800,00 Aufwendungen: € 14.586.300,00 Entnahme von Haushaltsrücklagen: € 191.100,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 248.400,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 1.553.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 13.178.300,00 Auszahlungen: € 14.498.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebrarung:² € - 1.320.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (https://www.paternion.at) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

19. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung Haushaltsjahre 2024 bis 2028 <u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 21, Abs.1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF., haben die Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und - aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudget) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Das hat zur Folge, dass neben dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2024 auch die mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2025, 2026, 2027 und 2028 zu beschließen sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** diesem zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, diese mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2024 bis einschließlich 2028 festzustellen.

20. Wirtschaftshof – Winterdienst Bereitschaftspauschale neu Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die derzeitige Bereitschaftsentschädigung abzuändern und für die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes **ab 01.01.2024** während der Zeit **vom 15.11. bis 15.03. jeden Jahres** eine Winterdienst **Bereitschaftspauschale** in der Höhe von **EUR 100,00 brutto** für die Monate **November und März** und **EUR 200,00 brutto** für die Monate **Dezember, Jänner und Feber** auszuzahlen.

Nach Erledigung des öffentlichen Teils der Tagesordnung wird nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, idgF.

Die Gemeinderäte Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm. Mag.a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GRⁱⁿ Heidi Pautsch, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Markus Petritsch, GR Gerold Unterrieder, GR Günther Possegger GR Matthias Staber, GR Ing. Franz Kump, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR. in Petra Amenitsch und GR Maximilian Hebenstreit bringen nachstehenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:



An den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion Hauptstraße 83 9711 Paternion

Paternion, 14. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution

Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Paternion

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind.

Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

 Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.

- Die Richtlinien des Kommunalinvestitiongesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen:

MANUEL HULLER

District white

DIETER MAGELSCHMIEN

CORNELLA DESENTHEINER

URBAN ACTRED

Für den vorstehenden Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit vom Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm. in Mag.a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GRⁱⁿ Heidi Pautsch, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Markus Petritsch, GR Gerold Unterrieder, GR Günther Possegger GR Matthias Staber, GR Ing. Franz Kump, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR. in Petra Amenitsch GR Maximilian Hebenstreit, GRⁱⁿ Klaudia Grafenau, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche und GRⁱⁿ Anna Fechtig **gegen die Stimme von** GR Ing. Stefan Staber somit mit **22 gegen 1 Stimme**, anerkannt und als **Tagesordnungspunkt 21: "Dringlichkeitsantrag gemäß §42 der K-AGO i.d.g.F. – Resolution an die Bundesregierung: Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand"** aufgenommen.

(POSSEGGER)

21. Dringlichkeitsantrag gemäß §42 der K-AGO i.d.g.F. – Resolution an die Bundesregierung: Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, idgF.

Die Gemeinderäte Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm. Mag.a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GRⁱⁿ Heidi Pautsch, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Markus Petritsch, GR Gerold Unterrieder, GR Günther Possegger GR Matthias Staber, GR Ing. Franz Kump, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR. in Petra Amenitsch und GR Maximilian Hebenstreit bringen nachstehenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:



An den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion Hauptstraße 83 9711 Paternion

Paternion, 14. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution

Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Paternion

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind.

Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden k\u00f6nnen nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

 Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.

- Die Richtlinien des Kommunalinvestitiongesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
- 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen:

MANUEL HULLER

DIETER NAGELSCHMIEN

MAG CLAUDIA DID

CORNELLA DECENTHEINER

Correla Pershaner

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm. in Mag. a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GRⁱⁿ Heidi Pautsch, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Markus Petritsch, GR Gerold Unterrieder, GR Günther Possegger GR Matthias Staber, GR Ing. Franz Kump, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR. in Petra Amenitsch GR Maximilian Hebenstreit, GRⁱⁿ Klaudia Grafenau, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche und GRⁱⁿ Anna Fechtig **gegen die Stimme von** GR Ing. Stefan Staber somit mit **22 gegen 1 Stimme,** den vorstehenden Dringlichkeitsantrag an die Bundesregierung weiterzuleiten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Manuel Müller für das vergangene und sehr herausfordernde Jahr für die sachliche Zusammenarbeit im Gemeinderat bei allen Fraktionen. Ebenso bedankt er sich bei den Bediensteten der Marktgemeinde Paternion für deren Unterstützung und wünscht allen viel Gesundheit für das neue Jahr.Bürgermeister Manuel Müller schließt mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 21.00 Uhr die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2023.

(POSSEGGER)